

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH
An-Institut der TU Bergakademie Freiberg

[1] **BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG**

[2] **für nicht-elektrische Geräte
der Gerätegruppen I und II, Gerätekategorien M2, 2 oder 3**



[3] Baumusterprüfbescheinigungsnummer: **IBExU16ATEXB005 X**

[4] Geräte: **Druckluftsauger**
Nasssauger EP 302-120
Trockensauger EP 312-60 M

[5] Hersteller: **EVO-PRODUCTS Blankenburg GmbH**

[6] Anschrift: **Dieselstraße 3
53424 Remagen
Germany**

[7] Die Bauart der unter [4] genannten Geräte sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.

[8] IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH bescheinigt, dass die unter [4] genannten Geräte die in Anhang II der Richtlinie 94/9/EG festgelegten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau der Geräte zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen erfüllen.
Die Prüfergebnisse sind in dem Prüfbericht IB-15-4-022 vom 04.02.2016 festgehalten.

[9] Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit EN 13463-1:2009 und EN 13463-5:2011 und IEC/TS 60079-32-1.

[10] Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung der Geräte in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung unter [17] hingewiesen.

[11] Diese Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf die Konzeption und den Bau der festgelegten Geräte. Weitere Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG gelten für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieser Geräte.

[12] Die unter [4] genannten Geräte sind wie folgt zu kennzeichnen:

II 2 GD c IIB TX

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH
Fuchsmühlenweg 7 - 09599 Freiberg, Deutschland
☎ +49 (0) 3731 3805.0 - 📠 +49 (0) 3731 23650

Freiberg, 04.02.2016

Im Auftrag

(Dipl.-Ing. (FH) A. Henker)

IBExU
Institut für Sicherheitstechnik GmbH
Fuchsmühlenweg 7
09599 Freiberg/Sachsen
Tel. (0 37 31) 38 05-0
Fax (0 37 31) 2 36 50
- Stempel -

Bescheinigungen ohne Unterschrift und ohne Stempel haben keine Gültigkeit. Bescheinigungen dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.

Anlage

[13] **Anlage**

[14] zur **BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG IBExU16ATEXB005 X**

[15] **Beschreibung**

Die unter [4] genannten Druckluftsauger bestehen aus einem zylindrischen Schmutzbehälter, welcher sich auf einem Kippfahrgestell befindet. Der Reinluftbereich wird durch einen Filterboden vom Schmutzbereich abgeteilt. Am Filterboden ist in der Ausführung als Trockensauger ein Taschenfilter (Version EP 312-60 M) angebracht. In der Ausführung als Nasssauger befindet sich an dieser Stelle ein Schwimmkörper, welcher bei Überschreiten des Maximalfüllstands die Saugöffnung verschließt.

Oberhalb des Reinluftbereichs ist ein schallgedämmtes Gehäuse angebracht, in dem sich zwei Venturieinheiten befinden. In diesen Venturieinheiten wird mittels extern bereitgestellter Druckluft ein Unterdruck erzeugt, der zum Betrieb der Druckluftsauger verwendet wird. Die Druckluft wird vom Betreiber bereitgestellt. Die Druckluftversorgung ist nicht Bestandteil der Druckluftsauger.

Ein Manometer dient zur Differenzdrucküberwachung.

Weitere Einzelheiten sind in den Unterlagen des Herstellers enthalten, die Bestandteil des Prüfberichtes IB-15-4-022 sind.

[16] **Prüfbericht**

Die Prüfergebnisse sind in dem Prüfbericht IB-15-4-022 vom 04.02.2016 festgehalten.

Zusammenfassung der Prüfergebnisse:

Die unter [4] genannten Druckluftsauger genügen den Anforderungen an nicht-elektrische Geräte in der Zündschutzart „c“ (Schutz durch konstruktive Sicherheit) der Gerätegruppe II, Kategorie 2D und 2G.

[17] **Besondere Bedingungen für die sichere Verwendung**

Zur sicheren Verwendung der Druckluftsauger sind folgende besonderen Bedingungen einzuhalten:

- Die Druckluftsauger müssen vor Inbetriebnahme geerdet werden.
- Der Staubbehälter der Trockensauger ist regelmäßig zu entleeren. Wenn eventuell selbstentzündliche Stoffe aufgesaugt wurden, dann muss der Staubbehälter spätestens nach Schichtende entleert werden.
- Es dürfen keine Stoffe aufgesaugt werden, deren eigene elektrostatische Aufladung von sich aus zur wirksamen Zündquelle werden kann.
- Mit den Nasssaugern dürfen keine elektrisch isolierenden Flüssigkeiten eingesaugt werden.

[18] **Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen**

Erfüllt durch Einhaltung von Normen (siehe [9]).

Im Auftrag

Freiberg, 04.02.2016



(Dipl.-Ing. (FH) A. Henker)